

IV

(Vor dem 1. Dezember 2009 in Anwendung des EG-Vertrags, des EU-Vertrags und des Euratom-Vertrags
angenommene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. Juli 2009

**über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Interimsabkommens zur Festlegung eines
Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des
südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
andererseits**

(2012/196/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 133 und 181 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten).
- (2) Die Verhandlungen über ein Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (nachstehend „Interims-WPA“ genannt) wurden am 28. November 2007 mit Sambia, den Seychellen und Simbabwe abgeschlossen. Am 4. Dezember 2007 wurde das Interims-WPA von Mauritius paraphiert, am 11. Dezember 2007 von den Komoren und von Madagaskar.
- (3) Artikel 62 Absatz 4 des Interims-WPA sieht dessen vorläufige Anwendung bis zu seinem Inkrafttreten vor.
- (4) Vorbehaltlich seines späteren Abschlusses sollte das Interims-WPA im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet und in Bezug auf die Teile, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, vorläufig angewandt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und südlichen Afrika einerseits und

der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits wird vorbehaltlich des Ratsbeschlusses über den Abschluss dieses Wirtschaftspartnerschaftsabkommens im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Interims-WPA ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

(1) Für die Zwecke des Artikels 64 Absatz 3 des Interims-WPA setzt sich die Delegation der EG-Vertragspartei im WPA-Ausschuss aus den Mitgliedern des Rates und Vertretern der Kommission zusammen. Sie wird von der Kommission und vom Vorsitz des Rates gemeinsam geleitet.

(2) Der Standpunkt der Gemeinschaft im WPA-Ausschuss wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags festgelegt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Interims-WPA vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 4

In Bezug auf die Teile, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, wird das Interims-WPA gemäß seinem Artikel 62 Absatz 4 bis zum Abschluss der für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt. Die Kommission teilt in einer Bekanntmachung den Tag des Beginns der vorläufigen Anwendung mit.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. ERLANDSSON